

Die Haftung des Vereins und seiner (ehrenamtlichen) Führungskräfte

Ein herausragendes Wesensmerkmal des Deutschen Roten Kreuzes als Non-Profit-Organisation ist, dass sich mehr als 400.000 Menschen alleine in Deutschland ehrenamtlich im Roten Kreuz engagieren. Sie leisten einen wichtigen Dienst am Menschen und helfen dem Deutschen Roten Kreuz, Menschen zu helfen. Dabei ist ihr Engagement so vielfältig wie die Aufgaben im Roten Kreuz und dies trifft spiegelbildlich auch für die Haftungsfragen bei der Ausübung des Ehrenamtes zu. Ob diese Haftung den Verein, die ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen oder Leitungskräfte (Vorstände, Geschäftsführer) trifft, hängt nicht zuletzt davon ab, wie viel die Ehren- und Hauptamtlichen über ihre Haftung wissen und inwieweit sie auf diesem Gebiet sensibilisiert sind, um Vorkehrungen zu treffen, die eine solche Haftung erst gar nicht eintreten lassen.

Eine Entschärfung dieses Problems ist zu erwarten, wenn im Rahmen der Strategie 2010^{plus} die neuen Satzungen (mit der Möglichkeit, hauptamtliche Vorstände oder zumindest sogenannte besondere Vertreter nach § 30 BGB zu installieren) in den Verbänden Platz greifen. Mit ihnen wird die Möglichkeit geschaffen, die Haftung dorthin zu verlagern, wo das operative Geschäft tatsächlich durchgeführt wird und die Haftungstatbestände in der Regel ihre Ursache finden.

Noch haben wir allerdings die Situation, dass die meisten Vorstände im Roten Kreuz von „Ehrenamtlern“ besetzt werden. Auch wenn ehrenamtliche Vorstandsmitglieder keine Vergütung erhalten und in aller Regel auch keine schriftliche Vereinbarung über ihre Tätigkeit besitzen, arbeiten sie nicht im rechtsfreien Raum. Die ehrenamtliche Tätigkeit im Vereinsvorstand ist, rechtlich betrachtet, die unentgeltliche Besorgung eines übertragenen Geschäftes und damit ein Auftrag im Sinne des § 27 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 664 bis 670 BGB. Mit diesem Auftrag ist eine Vielzahl von Sorgfaltspflichten verbunden, die an dieser Stelle aufgezeigt werden sollen.

Mit ehrenamtlicher
Vorstandsarbeit ist eine
Vielzahl von Sorgfaltspflichten
verbunden



Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung

§ 31 BGB

A Der Grundfall: Die Haftung des Vereins

Ein eingetragener Verein als juristische Person wird mit Eintragung rechtsfähig, d.h. er besitzt die Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu haben. Juristische Person ist ein Kunstprodukt, erfunden einzig zu dem Zweck, auch Personenvereinigungen und Vermögensmassen mit eigener Rechtsfähigkeit auszustatten, d.h. der Verein erwirbt als juristische Person Ansprüche nach genau denselben Normen wie der Mensch (natürliche Person), entweder durch Vertrag oder durch Gesetz.

Dieses Zweckprodukt juristische Person leidet aber darunter, dass sie als solche nicht im Rechtsverkehr auftreten kann. Sie braucht ein Organ, das für sie handelt. Dies ist der Vorstand, der als ausführendes und geschäftsführendes Organ den Verein leitet. Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 Abs. 2 BGB). Ausschließlich dem Vorstand obliegt danach die Geschäftsführung des Vereins.

Der Vorstand als Organ des Vereins handelt nicht bloß für ihn, vielmehr ist seine Tätigkeit wie eigenes originäres Handeln des eingetragenen Vereins anzusehen. Wenn aber das Verhalten des Vorstandes rechtlich wie originäres Verhalten des Vereins selbst bewertet wird, muss es eine Zurechnungsnorm dafür geben. Diese Zurechnungsnorm ist der § 31 BGB:

„Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.“

Da die juristische Person „Verein“ erst durch die Integration natürlicher Personen handlungsfähig wird, soll sie für das Handeln dieser Personen so verantwortlich sein, wie eine natürliche Person für ihr eigenes Handeln. Mit anderen Worten: Da der Verein erst durch die Vorstände die Möglichkeit erlangt, am Rechtsverkehr teilnehmen zu können, soll er auch die Nachteile tragen, die eine solche Vertretung mit sich bringt. Über § 31 BGB wird in der Person des handelnden Vorstandes als Schadensverursacher – ungeachtet einer eventuellen Eigenhaftung – grundsätzlich der Verein haftbar gemacht (deshalb spricht man von einer juristischen Zurechnungsnorm). Zugerechnet werden kann dem Verein rechtsgeschäftliches wie auch tatsächliches Handeln.

Neben dem satzungsgemäß bestellten Vorstand kommen ausnahmsweise auch noch andere satzungsmäßige Vertreter für eine Zurechnung nach § 31 BGB in Betracht. Als zusätzliches Organ mit begrenzter Zuständigkeit (keine Übertragung sämtlicher Vorstandsgeschäfte möglich) kann die Satzung neben dem Vorstand einen besonderen Vertreter nach § 30 BGB vorsehen.

§30 eröffnet für den Verein die Möglichkeit, den Vorstand von ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben zu entlasten und Geschäftskreise zu übertragen. Für diese zugewiesenen Geschäftskreise hat der besondere Vertreter die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. In der Regel handelt es sich um Geschäftsführer oder Abteilungs- und Verwaltungsleiter. Im Rahmen der Strategie 2010^{plus} besteht für die Untergliederungen Wahlfreiheit, welchem Vorstandsmodell (hauptamtlicher, ehrenamtlicher oder gemischter Vorstand) gefolgt wird. Den Geschäftsführern der Untergliederungen sollen aber zumindest die Kompetenzen nach §30 BGB eingeräumt werden.

Danach bleibt festzuhalten, dass der Verein haftet, wenn Mitglieder des Vorstandes – oder ein besonderer Vertreter nach §30 BGB – Dritten (wie z.B. Finanz- und Sozialverwaltung, Zuwendungsgebern, Zulieferern, Kunden, Mitgliedern etc.) für den eingetragenen Verein im Rahmen ihrer Tätigkeit einen Schaden zufügen. In der Praxis haben diese Fälle den größten Stellenwert und stellen den Regelfall dar.

B Der Ausnahmefall: Persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder

Vorstandsmitglieder haften ausnahmsweise gegenüber

- dem Verein (sogenannte Innenhaftung) oder
- Vereinsgläubigern (sogenannte Außenhaftung)

bei einer schuldhaften Pflichtverletzung ihrer Geschäftsführungsaufgaben mit ihrem Privatvermögen.

1 Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein (Innenhaftung)

Grundsätzlich bestimmt sich die Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein für Pflichtverletzungen aus dem organschaftlichen Rechtsverhältnis in analoger Anwendung des Auftragsrechts (§27 Abs. 3 BGB bei ehrenamtlichen Vorständen), ferner aus dem Anstellungsverhältnis (Dienstvertrag, falls hauptamtlicher Vorstand) sowie dem Deliktrecht und sonstigen allgemeinen Haftungsregeln. Es gilt grundsätzlich der allgemeine Haftungsmaßstab des §276 BGB, welcher jedoch durch Satzung und Anstellungsvertrag abgemildert werden kann (z.B. Ausschluss der Haftung für leichte Fahrlässigkeit). Die Mustersatzungen sehen eine solche Haftungsprivilegierungsklausel (Beschränkung der Haftung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz) in der Regel vor. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass diese Haftungsprivilegierung nur gegenüber der Körperschaft (dem Verein), nicht gegenüber Dritten (siehe unten) gilt. Die arbeitsrechtlichen Grundsätze der Haftungsfreistellung von Arbeitnehmern sind dagegen bei ehrenamtlicher Tätigkeit nicht anwendbar, können aber unter Umständen entsprechend angewandt werden (BGHZ 89, S. 157ff.).

§30 BGB

Ausnahmefall
der Haftung

Vorsätzliche oder fahrlässige
Pflichtverletzung

Mithin liegt ein Verschulden bei der Geschäftsführung vor, wenn das Vorstandsmitglied vorsätzlich oder fahrlässig eine Pflichtverletzung begeht. Vorsatz ist zu bejahen, wenn jemand im Wissen und Wollen der Pflichtverletzung handelt. Fahrlässig handelt ein Vorstandsmitglied, wenn es die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt, d.h., bei seinen Handlungen und Unterlassungen muss sich der Vorstand an der Sorgfalt messen lassen, die eine ordentliche, durchschnittliche, gewissenhafte Person bei der Ausübung der Vorstandsfunktion anzuwenden pflegt. Dabei sind die Umstände des Einzelfalles, insbesondere Art und Größe des Vereins, zu berücksichtigen. Mit Mangel an Erfahrung und mangelnder Befähigung oder der Tatsache, dass das Vorstandsmitglied „nur“ ehrenamtlich tätig ist, kann dies nicht entschuldigt werden. Die Haftung setzt auch nicht voraus, dass das Vorstandsmitglied die Möglichkeit der Schädigung des Vereins überhaupt erkannt haben muss (z.B. Schatzmeister unterschreibt routinemäßig einen Scheck, ohne zu bemerken, dass die Schuld schon beglichen ist).

Der konkrete Pflichtenkreis des Vorstandes richtet sich nach dem Zweck und der Größe der jeweiligen Körperschaft. Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer schulden die Sorgfalt eines ordentlichen Sachwalters/Geschäftsmannes, d.h. Standards, die sich im Geschäftsleben entwickelt haben, müssen vorhanden sein (Controlling, Revision, Internes Kontrollsystem).

Compliance

In diesem Zusammenhang fällt das in letzter Zeit in Mode gekommene Schlagwort *Compliance*. Der aus dem Amerikanischen in die deutsche Unternehmenssprache übernommene Begriff bedeutet nichts anderes als Regelüberwachung. Effektive *Compliance* bedarf einer entsprechenden Geschäftsorganisation. Die ordnungsgemäße Verwaltung und Buchführung allein reichen dafür erfahrungsgemäß leider nicht mehr aus. Ein angemessenes, der Größe des Vereins angepasstes Risikomanagement mit einem Internen Kontrollsystem, einem funktionierenden Controlling und einer Revision ist bei mittelständischen Unternehmen Standard. Die Steigerung der Anforderungen an die Unternehmensführung in der freien Wirtschaft hat Auswirkungen auf die Vereine und Verbände (so z.B. analoge Anwendung des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich kurz: KonTraG, was bestimmte Anforderungen an die Unternehmensüberwachung stellt) und trifft zeitverzögert bei diesen ein. Ein Risikomanagement-System mit einem funktionierenden Controlling und einer wirksamen Revision ist auch für das DRK mittlerweile ein Muss (durch sogenannten 8-Punkte-Plan von DRK-Präsidium und DRK-Präsidialrat 1998/1999 für verbindlich beschlossen und konkretisiert durch den Präsidialratsbeschluss PR 2000/05 vom 23./24.02.2000). Dies gehört zur Beachtung der allgemein anerkannten Grundsätze ordnungsgemäßer Unternehmensführung. In einem Schadensfall wird es ein Vorstandsmitglied schwer haben zu argumentieren, dass man sich nicht dieser Managementinstrumente bedient hat.

Auslöser der Innenhaftung können beispielsweise sein:

- Sorgfaltspflichtverletzungen
- Kontrollpflichtverletzungen
- Kompetenzüberschreitungen
- Keine satzungswidrigen Begünstigungen zulassen
- Illoyalität/Untreue/Betrug
- Verfolgung satzungswidriger Ziele
- Verstoß der allgemein anerkannten Grundsätze ordnungsgemäßer Unternehmensführung
- Notwendige Maßnahmen nicht über erforderlichen Zeitraum hinauszögern
- Vernachlässigung von Aufzeichnungspflichten
- Verstoß gegen Informationspflichten
- Unterlassener Abruf von bewilligten Fördermitteln
- Private Wahrnehmung einer Geschäftschance, die das Interesse des Vereins berührt
- Abschluss von riskanten Geschäften, die bei Misslingen den Bestand des Vereins bedrohen
- Bedienung nicht fälliger Forderungen

Dabei muss der Verein darlegen und beweisen, dass und inwieweit ihm durch ein Verhalten des Vorstandsmitglieds in dessen Pflichtenkreis ein Schaden entstanden ist und das Vorstandsmitglied (Organmitglied) muss darlegen und beweisen, dass es seinen Sorgfaltspflichten nachgekommen ist, es kein Verschulden trifft oder der Schaden auch bei pflichtgemäßem Alternativverhalten eingetreten wäre. Dazu benötigt man eine vernünftige Datenbasis. Deshalb: Alles Wichtige schriftlich fixieren und nachweisbar halten.

Der Verein ist wegen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Regelungen (Verbot des Verzichtes auf berechtigte Ersatzansprüche) verpflichtet, die Schadenersatzansprüche zu verfolgen.

Strategien zur Vermeidung der Haftung könnten sein:

- Klare und eindeutige Kompetenzregeln
- Implementierung eines Risikomanagement-Systems
- Beachtung der Satzung und der Geschäftsordnung sowie der Beschlusslagen
- Zustimmung der Gremien bei besonderen Geschäften
- Dokumentieren der Entscheidungen und ggf. auch des Entscheidungsprozesses
- Inanspruchnahme frühzeitiger Beratung und externer Hilfe
- Forderung nach Entlastung

Auslöser der Innenhaftung

Strategien zur Vermeidung der Haftung

**Besondere Bedeutung
der Entlastung**

Der Entlastung kommt in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung zu und die Vorstandsmitglieder sollten nicht darauf verzichten, sich regelmäßig durch die Mitgliederversammlung eine Entlastung aussprechen zu lassen. Sie hat den Zweck zu dokumentieren, dass an der Geschäftsführung durch den Vorstand für die jeweilige Periode keine wesentliche Kritik geübt wird und eine Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen – zumindest soweit die zugrunde liegenden Tatsachen bekannt sind – nicht in Betracht kommt.

2 Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber den Vereinsgläubigern (Außenhaftung)

In diesen besonderen Ausnahmefällen können Geschädigte direkt gegen die handelnden Personen des Vereins vorgehen. Für die Haftung gegenüber Vereinsgläubigern ist zu betonen, dass eine satzungs- und vertragsmäßige Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit keine Wirkung entfaltet.

Es gibt zahlreiche Haftungsansprüche, die persönlich gegenüber den Vorstandsmitgliedern geltend gemacht werden können.

Nachfolgend werden die wichtigsten Fallgruppen aufgezeigt:

a) Vertreter ohne Vertretungsmacht

Vorstandsmitglieder und angestellte Geschäftsführer, welche Mitglieder des Vorstandes sind, haften generell unter gleichen Voraussetzungen aus Delikt und bei Überschreitung der Vertretungsmacht nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 179 BGB. Sie werden, wenn sie ihre Vertretungsmacht überschritten haben, so behandelt, als hätten sie den Vertrag selbst für sich abgeschlossen. Die Organmitglieder treten vollständig in die vertraglichen Verpflichtungen des Vereins gegenüber dem Dritten ein.

b) Haftung für besonderes Vertrauensverhältnis

Eine Haftung kann sich ferner bei Inanspruchnahme persönlichen Vertrauens gemäß § 311 Abs. 2 und 3 BGB ergeben. Hierbei handelt es sich um das durch die Rechtsprechung entwickelte Rechtsinstitut des „Verschuldens bei Vertragsverhandlungen“ (culpa in contrahendo), welches durch die Schuldrechtsreform im Jahre 2001 ausdrücklich in das Gesetzbuch aufgenommen worden ist. Bereits der Eintritt zu Vertragsverhandlungen verpflichtet die Beteiligten zu erhöhten Sorgfaltspflichten. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten wird auf Schadensersatz gehaftet. Der Vertragspartner kann Ansprüche direkt gegenüber dem Vorstandsmitglied geltend machen.

c) Steuerrechtliche Haftungsgründe

Zu denken ist in diesem Bereich an steuerliche Anmelde- und Aufzeichnungspflichten. Soweit es hierbei durch Verschulden der handelnden Organe zu Verfehlungen kommt, kann der Vertretene (Verein) wegen der ihn treffenden Haftung Regress bei den handelnden Organmitgliedern nehmen.

**Die wichtigsten Fallgruppen
von Haftungsansprüchen**

Des Weiteren besteht für Vorstandsmitglieder aus §§ 69 in Verbindung mit 34 Abs. 1 AO eine persönliche Haftung, wenn der Verein die steuerrechtlichen Pflichten der Körperschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erfüllt.

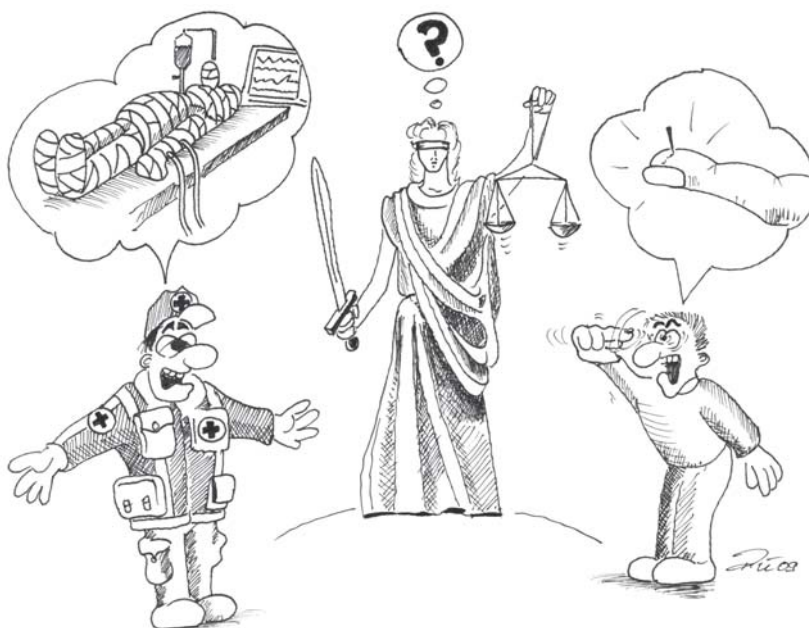
Ferner haften die Vorstandsmitglieder für die fehlerhafte Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen gemäß § 10b Abs. 4 S. 2 EStG. War deren Ausstellung nicht zulässig oder sind Spenden nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet worden, sind pauschal 40 % der bescheinigten Spendensumme als Ersatz für die entgangenen Steuern an den Fiskus abzuführen. Neben dem Verein (der ausstellenden Körperschaft) haftet auch das verantwortliche Vorstandsmitglied persönlich.

d) Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen

Für die im Verein beschäftigten Arbeitnehmer sind Beiträge zur Sozialversicherung (Rentenversicherung, Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Pflegeversicherung) an die zuständigen Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit abzuführen. Die Vorstandsmitglieder haften neben dem Verein persönlich auf Zahlung gemäß § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 266a StGB bei schuldhaften Verstößen gegen diese Vorschriften. Daneben kann das vorsätzliche Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen gemäß § 266a StGB mit Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren bestraft werden.

e) Haftung für unerlaubte Handlungen (Delikthaftung)

Trifft den Verein eine Haftung aus unerlaubter Handlung, weil er vorsätzlich oder fahrlässig Rechtsgüter im Sinne von § 823 BGB – das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum – widerrechtlich und schuldhaft verletzt hat, so haftet das Vorstandsmitglied zugleich neben dem Verein als Gesamtschuldner.



Weitere Fallgruppen von Haftungsansprüchen

f) Haftung bei Verstoß gemäß § 42 Abs. 2 BGB

Der Vorstand hat im Falle der drohenden Zahlungsunfähigkeit (Verein ist voraussichtlich nicht in der Lage, fällige Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen) oder Überschuldung (Vermögen deckt nicht mehr die bestehenden Verbindlichkeiten) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Wird der erforderliche Antrag nicht rechtzeitig gestellt bzw. verzögert er sich schuldhaft, haften die Vorstandsmitglieder mit ihrem Privatvermögen für die Schäden, die den Gläubigern aus der verspäteten Antragstellung entstanden sind. Sie haften als Gesamtschuldner.

g) Weitere zusammengefasste Fallgruppen können sein:

- Die rückdatierte Kündigung (damit es kein Problem mit dem Arbeitsamt gibt)
- Die Lüge im Prozess
- Falsche Verwendungsnachweise (Subventionsbetrug)
- Einsatz von Raubkopien bei der Software
- Datenschutzverstöße
- Keine Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft

Die Aufzählung der Haftungstatbestände hat gezeigt, dass sich Vorstände – neben ihrer wirtschaftlichen und sozialen Verantwortung im Verband – auch ihrer steuerlichen und rechtlichen Pflichten bewusst sein müssen. Zwar stellen Haftungsansprüche, die sich direkt gegen Vorstandsmitglieder richten, noch die Ausnahme dar, doch diese Ausnahmen nehmen immer mehr zu.

Möglichkeiten der Risikobegrenzung

Abschließend stichwortartig einige Möglichkeiten der Risikobegrenzung, welche die dargelegten Haftungstatbestände auf ein vertretbares Maß reduzieren:

- Delegation und Ressortbildung von Geschäftsführungsaufgaben
- Entlastung der Leitungskräfte
- Modifizierung des Haftungsmaßstabes durch entsprechende Satzungsklauseln
- Risikoverlagerung auf Versicherungen (Vermögenshaftpflicht und D&O-Versicherung)
- Risikobegrenzende Betriebsorganisation
- Zusammenarbeit mit sachverständigen Beratern
- Keine Verwischung der Grenze zwischen Vertretung eigener und fremder (Treuhänder-)Interessen
- Qualifizierung
- Auslagerung risikobehafteter Geschäftsbetriebe
- Änderung der Leitstruktur (Ablauf- und Aufbauorganisation)
- Risikomanagement-System (Frühwarnsystem, Controlling, Revision, IKS)
- Wahrnehmung von Organisationsverantwortung

Es ist Aufgabe des Verbandes, Sorge dafür dazu zu tragen, dass das Risiko einer persönlichen Haftung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder begrenzt wird und dafür die nötigen Informationen bereitzustellen. Mit der Strategie 2010^{plus} kommen wir diesem Ziel aus satzungsrechtlicher Sicht ein bisschen näher.



Die Aufgabe des Verbandes

Der Autor

Mathias Conrad, LL. M., ist Rechtsanwalt und als Leiter der Stabsstelle Recht und Revision beim DRK-Landesverband Nordrhein e.V. tätig.

Kontaktadresse:

Auf'm Hennekamp 71

40225 Düsseldorf

Tel.: (02 11) 31 04-2 18

E-Mail: m.conrad@drk-nordrhein.net

